

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels

(Richtlinie Regionalentwicklung und demografischer Wandel)

PRÄAMBEL

1. RECHTSGRUNDLAGEN

2. ZUWENDUNGSZWECK

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

TEIL A - REGIONALENTWICKLUNG

TEIL B - MODELLPROJEKTE

TEIL C - FÖRDERUNG VON PROJEKTEN UND MAßNAHMEN ZUR GESTALTUNG DER FOLGEN DES DEMOGRAFISCHEN WANDELS

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

5. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

6. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNGEN

7. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

8. VERFAHREN

9. CONTROLLING

10. GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

11. INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Präambel

Zuständiges Ministerium nach dieser Verwaltungsvorschrift ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Das Land unterstützt mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift die Verwirklichung von Leitvorstellungen und Erfordernissen der Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung sowie die Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels. Die Verwaltungsvorschrift erlaubt durch die Unterteilung in

Teil A: Regionalentwicklung,

Teil B: Modellprojekte,

Teil C: Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels

eine differenzierte Unterstützung unterschiedlicher Ansätze, deren Ziel eine nachhaltige Entwicklung der Regionen Thüringens ist.

1. Rechtsgrundlagen

Zur Förderung der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels auf dem Gebiet Thüringens gewährt das Land auf Antrag Zuwendungen nach den Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift und folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV),
2. Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans,
3. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) und
4. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023).

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das zuständige Ministerium entscheidet über Zuwendungsfähigkeit, Umfang und Höhe der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zwecksetzung

Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift richtet sich insbesondere auf die Verbesserung der raumordnerischen Zusammenarbeit und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen unter den Bedingungen des demografischen Wandels bei Einbeziehung von bürgerschaftlichem sowie unternehmerischem Engagement zur Sicherung der Daseinsvorsorge.

Folgende Förderziele werden für Vorhaben nach Teil A und B definiert:

Ziel 1: Umsetzung der Erfordernisse der Raumordnung sowie der Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogrammes und der Regionalpläne in ihren jeweils geltenden Fassungen durch Projekte in allen Regionen Thüringens,

Ziel 2: Stärkung der Zusammenarbeit lokaler und regionaler Akteure und

Ziel 3: Stabilisierung, Verbesserung und Ausweitung der interkommunalen Kooperationen.

Die Erfüllung aller **drei Förderziele** ist bei der Antragstellung aufzuzeigen.

Folgendes Förderziel wird für Vorhaben nach Teil C definiert:

Ziel 4: Sicherung einer sozial gerechten Teilhabe in vom demografischen Wandel betroffenen Regionen.

Die Überprüfung der Zielerreichung für die jeweiligen Förderziele erfolgt nach folgenden Indikatoren:

Indikatoren zum Ziel 1:

1. Anzahl der Projekte, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Stabilisierung oder Verbesserung der Funktionen der Daseinsvorsorge leisten,
2. Anzahl der Gemeinden, die von dem geförderten Vorhaben profitieren,
3. Anteil der Projekte, die in ländlich geprägten Gebieten durchgeführt werden,
4. Prozentuale Verteilung der Projekte bezogen auf die Landkreise (Streuungsquote),
5. Anteil der Projekte, die den Leitvorstellungen und Erfordernissen des Landesentwicklungsprogramms entsprechen,
6. Anteil der Projekte, die den Erfordernissen der Regionalplanung entsprechen und
7. Anzahl der Projekte, die drei Jahre nach Auslaufen der Förderung weitergeführt werden. Der Indikator wird über drei Jahre beobachtet. Die Zielerreichung ist erst drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes möglich.

Indikatoren zum Ziel 2:

1. Anzahl der Projekte mit innovativen Strukturen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge,
2. Anzahl der Projekte zur Aktivierung, Festigung oder Weiterentwicklung lokaler Kooperationen (einschließlich bürgerschaftlichem Engagement),
3. nur für Projekte nach Teil B: Anzahl umgesetzter, neuer, modellhafter regionaler Kooperationsformen zwischen öffentlichen, privaten und ehrenamtlich tätigen Akteuren und
4. Anzahl der Projekte mit lokalen Kooperationen, die drei Jahre nach Auslaufen der Förderung fortbestehen. Der Indikator wird über drei Jahre beobachtet. Die Zielerreichung ist erst drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes möglich.

Indikatoren zum Ziel 3:

1. Anzahl der Projekte zur Aktivierung, Festigung oder Weiterentwicklung interkommunaler Kooperationen (einschließlich bürgerschaftlichem Engagement),
2. Anteil der Projekte zur Aktivierung, Festigung oder Weiterentwicklung interkommunaler Kooperationen, die landkreisübergreifende oder länderübergreifende Kooperationen weiterentwickeln oder festigen,

3. nur für Projekte nach Teil B: Anzahl der Projekte mit innovativen Strukturen zur interkommunalen Organisation der Daseinsvorsorge und
4. Anzahl der Projekte mit interkommunalen Kooperationen, die drei Jahre nach Auslaufen der Förderung fortbestehen. Der Indikator wird über drei Jahre beobachtet. Die Zielerreichung ist erst drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes möglich.

Indikatoren zum Ziel 4:

1. Anteil der Personen, die durch die Projekte von einem verbesserten Angebot/Dienstleistungen vor Ort profitieren,
2. Anzahl der Projekte mit generationenübergreifenden Lösungsansätzen,
3. Anzahl der Projekte, die sozial benachteiligte Zielgruppen ansprechen,
4. Anzahl der Projekte, die im Handlungsfeld des jeweiligen demografischen Themenjahres umgesetzt wurden,
5. Anteil der Projekte im städtischen Raum gemäß der vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bereitgestellten Raumabgrenzungen zu siedlungsstrukturellen Kreistypen und
6. Anteil der Projekte im ländlichen Raum gemäß der vom BBSR bereitgestellten Raumabgrenzungen zu siedlungsstrukturellen Kreistypen.

3. Gegenstand der Förderung

Vorhaben können nur nach einem Fördergegenstand gemäß Teil A, B oder C beantragt werden.

Zuwendungsfähig nach dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere folgende nichtinvestive sowie investive Vorhaben:

Teil A - Regionalentwicklung

Zuwendungsfähig sind:

- A1 Die Erstellung und Fortschreibung von Konzepten, Strategien und Maßnahmen zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen auf Ebene des Landes, der Planungsregionen oder sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen:
1. Regionale Entwicklungskonzepte oder darüber hinaus gehende Konzepte aus Kooperationen, an denen die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt sind, jeweils nach Maßgabe der folgenden inhaltlichen Mindestanforderungen:
 - 1.1 Kurzbeschreibung des Betrachtungsgebietes (Lage, Charakteristik einzubeziehende Gebietskörperschaften und Partner, Begründung der Gebietsabgrenzung),
 - 1.2 Kooperationspartner (Benennung, Beschreibung, Ziele der Kooperation, rechtliche Grundlage der Kooperation),
 - 1.3 Prozessbezogene Organisation (Prozessschritte, Zeitplan, Zwischenziele, regionale Akteure, Mitwirkungsformate der Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit),
 - 1.4 Analyse des Betrachtungsgebietes (bestehende und geplante interkommunale Kooperationen, aktuell beantragte sowie bewilligte Förderungen, übergeordneten Planungen und Strategien, Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken),

1.5 Analyse des Betrachtungsgebietes hinsichtlich folgender Themen:

- a) sozioökonomische Daten zur Bevölkerung mit Demografieszenario,
- b) Siedlungsstruktur und geplante Siedlungsentwicklung,
- c) zentralörtliche Entwicklungsabsichten,
- d) Grundversorgungsstruktur,
- e) Wirtschaftsstruktur,
- f) Mobilität,
- g) Technische Infrastruktureinrichtungen,
- h) Bildung und Wissenschaft,
- i) soziale Infrastruktureinrichtungen,
- j) Freiraum, Naturraumpotentiale, Landschaft, Ökologie, Gewässer,
- k) Klima und Klimaschutz,
- l) Land- und Forstwirtschaft, Bergbau,
- m) Tourismus, Freizeit, Sport, Kultur oder
- n) Marketing, Image.

Bei themenbezogenen Konzepten sind mindestens drei der genannten Themen zu analysieren und konzeptionell zu bearbeiten.

1.6 Szenarien und Leitbild (Erstellung Entwicklungsszenarien, übergeordneter Entwicklungsziele, Entwicklung einer Umsetzungsstrategie),

1.7 Handlungsfelder und Projekte (Formulierung von Handlungsfeldern, Priorisierung von Projekten und Maßnahmen, Definition von Schlüsselprojekten),

1.8 Umsetzungsmanagement (Darstellung von Verantwortlichkeiten, Art der Fortführung der Kooperation, Implementierung der Erfolgskontrolle) und

1.9 Finanzierungs- und Evaluierungskonzept, Zeitplan (Zeit- und Finanzierungsplan für Schlüsselprojekte, Umsetzungsmanagement und Evaluationskonzept),

2. regionale Entwicklungsstrategien zur Sicherung oder Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, jeweils nach Maßgabe der inhaltlichen Mindestanforderungen gemäß A1, Nummer 1. dieser Verwaltungsvorschrift,

3. Konzepte zur Stabilisierung oder Entwicklung der Zentralen Orte als Ankerpunkte und Impulsgeber sowie der Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion,

4. Konzepte zur Entwicklung der mittelzentralen Funktionsräume als Verantwortungsgemeinschaft zwischen Zentrum und Umland, insbesondere zur Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels,

5. regionale Entwicklungsprogramme zur Umsetzung von Raumordnungsplänen oder sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,

6. Fachübergreifende und überörtlich bedeutsame Konzepte, Strategien und Maßnahmen die sich aus Entscheidungen des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden ergeben.

A2 Standortuntersuchungen, Zustandsanalysen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu den unter A1 genannten Inhalten sowie zu regional bedeutsamen Projekten, die aus bestehenden Konzepten hervorgehen.

- A3 Die Vorbereitung von Anträgen für nationale und transnationale Fördervorhaben und Förderprojekte zu den unter A1 genannten Inhalten.
- A4 Die Umsetzung von regional bedeutsamen Schlüsselprojekten und -maßnahmen, die aus A1 oder A2 hervorgehen und fachlich der Verantwortlichkeit des zuständigen Ministeriums entsprechen.
- A5 Die Prozessbegleitung (Umsetzungsmanagement) für Vorhaben nach A4 kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden. Die Förderung der Prozessbegleitung kann in begründeten Fällen ausnahmsweise zwei Mal um jeweils bis zu drei Jahre fortgesetzt werden.

Zuwendungsfähig sind solche Leistungen, die nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, sondern mit denen er Dritte beauftragt.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben gemeinnütziger Vereine und Verbände, die im Bewilligungszeitraum bei der Durchführung von Vorhaben nach Teil A tatsächlich entstehen.

Für Vorhaben nach Teil A sind Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

Teil B - Modellprojekte

Zuwendungsfähig sind:

- B1 Projekte und Maßnahmen, die einen neuartigen Beitrag zur:

1. Herstellung oder Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder
2. Sicherung der Daseinsvorsorge

unter den Bedingungen des demografischen Wandels in Thüringen leisten und den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

Neuartige Projekte und Maßnahmen sind beispielsweise modellhafte, regional angelegte Kooperationen, innovative Herangehensweisen an interkommunale oder lokale Herausforderungen, die Etablierung von unerprobten Projektträgerschaften oder die innovative Weiterentwicklung bestehender Daseinsvorsorgestrukturen.

Besonderer Wert wird auf eine kooperative, möglichst interkommunale Projektträgerschaft, die Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement und die Verknüpfung mehrerer Handlungsfelder gelegt.

Zuwendungsfähig sind solche Leistungen, die nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, sondern mit denen er Dritte beauftragt.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben gemeinnütziger Vereine und Verbände, die im Bewilligungszeitraum bei der Durchführung von Vorhaben nach Teil B tatsächlich entstehen.

Für Vorhaben nach Teil B sind Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

Teil C - Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels

Zuwendungsfähig sind:

- C1 Projekte, Maßnahmen und Vorhaben, die dazu beitragen, die Folgen des demografischen Wandels aktiv und proaktiv auf dem Gebiet Thüringens zu gestalten.
- C2 Vorhaben, die der nachhaltig und langfristig angemessenen Daseinsvorsorge, der Verbesserung der Lebensqualität sowie der sozial gerechten Teilhabe an der Gesellschaft dienen. Dazu zählen Einzelmaßnahmen sowohl mit interkommunalem Ansatz als auch auf lokaler Ebene unter anderem für folgende Bereiche:
 - 1. Implementierung von Nutzungskonzepten für multifunktionale oder generationenübergreifende Infrastruktureinrichtungen (Umbau, Rekonstruktion und Nutzungsänderung), die zur Stabilisierung örtlicher Siedlungsstrukturen und Versorgungseinrichtungen beitragen,
 - 2. Maßnahmen zur verstärkten Aktivierung und Weiterentwicklung gemeindespezifischer Ressourcen,
 - 3. Anschubinvestitionen oder Maßnahmen als Beitrag eines Gesamtprojektes von örtlichen Gemeinschaften, Vereinen und Verbänden, die dem Erhalt, der Aktivierung und Stärkung von Strukturen bürgerschaftlichen Engagements dienen,
 - 4. Maßnahmen zur Bereitstellung von Angeboten an einem Standort bei gleichzeitiger Nutzung durch unterschiedliche Zielgruppen,
 - 5. Maßnahmen zur wohnortnahen Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen und zur Sicherung einer sozial gerechten Teilhabe an der Gesellschaft für alle Bürgerinnen und Bürger, ausgenommen die Errichtung oder der Ausbau von Telekommunikationsinfrastruktur,
 - 6. Maßnahmen in denen sich öffentliche Gewährleistungspflichten und bürgerschaftliches Engagement ergänzen (Aufgabenteilung),
 - 7. Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Mobilität oder
 - 8. Erarbeitung von Konzeptionen und Analysen im Zuge der Vorbereitung oder Evaluation eines Vorhabens.

Zuwendungsfähig sind solche Leistungen, die nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, sondern mit denen er Dritte beauftragt.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben oder Ausgaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die aus Vorhaben nach Teil C hervorgehen. Ausgenommen hiervon sind Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung.

Nicht zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger mit Sitz auf dem Gebiet Thüringens können sein:

- 4.1 Für Förderungen nach Teil A, Teil B und Teil C:
 - a) kommunale Gebietskörperschaften nach der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Zweckverbände gemäß Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) eingetragene Vereine und Verbände unter Berücksichtigung von Nummer 4.4,
 - d) öffentliche Unternehmen unter Berücksichtigung von Nummer 4.4,
 - e) staatlich anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung von Nummer 4.3,
 - f) sonstige juristische Personen des Privatrechts unter Berücksichtigung der Nummern 4.3 und 4.4,
 - g) sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Berücksichtigung von Nummer 4.3.
- 4.2 Für Förderungen nach Teil A und Teil B zusätzlich:
 - h) Kommunale Arbeitsgemeinschaften gemäß ThürKGG,
 - i) Planungsverbände gemäß § 205 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung,
 - j) Regionale Planungsgemeinschaften.
- 4.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.1 Buchst. e, f und g können Zuwendungen für die Teile A und B nur erhalten, wenn die besondere Situation des Vorhabens dies erfordert und eine inhaltlich-fachliche Beteiligung von mindestens einer vom Vorhaben betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft besteht.
- 4.4 Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.1 Buchst. c, d und f können Zuwendungen nur unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2831 über „De-minimis-Beihilfen“ erhalten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis-Beihilfen“ darf derzeit 300.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, einschließlich der Folgekosten, muss gesichert sein und bei Antragstellung nachgewiesen werden.
- 5.2 Die zu fördernden Vorhaben nach Teil C müssen im laufenden Haushaltsjahr auf dem Gebiet Thüringens umgesetzt werden. Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung in Nummer 5.2 der Verwaltungsvorschrift zulassen.
- 5.3 Zuwendungen können nur für solche Leistungen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Leistungsbeginn gilt auch der Abschluss eines der Vorbereitung und Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages.
- 5.4 Abweichend zu Nummer 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO kann im begründeten Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher, vorzeitiger Vorhabenbeginn genehmigt

werden. Dieser ist schriftlich zu beantragen und vom Antragsteller entsprechend zu begründen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind notwendige Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift.

Bei länderübergreifender Zusammenarbeit soll sich der Anteil, den das Land an der Zuwendung trägt, nach dem Anteil der Einwohner der thüringer Gemeinden an der Gesamteinwohnerzahl des Kooperationsraumes richten. Als Berechnungsgrundlage sind die jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Angaben zum Bevölkerungsstand des jeweiligen Statistischen Landesamtes heranzuziehen.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung in Nummer 6.1 Satz 3 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

- 6.2 Für Vorhaben nach Teil A beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 Euro betragen, davon ausgenommen sind Vorhaben nach A3.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen in Nummer 6.2 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen. Für die Ausnahme nach Nummer 6.2 Satz 1 ist eine Erhöhung der Förderquote um maximal 10 Prozent auf bis zu 90 Prozent möglich.

- 6.3 Für Vorhaben nach Teil B beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Maximalbetrag der Zuwendung beträgt 200.000 Euro. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 Euro betragen.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von Nummer 6.3 Satz 3 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

- 6.4 Für Vorhaben nach Teil C beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Maximalbetrag der Zuwendung beträgt 20.000 Euro.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen in der Nummer 6.4 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen. Für die Ausnahme nach Nummer 6.4 Satz 1 ist eine Erhöhung der Förderquote um maximal 10 Prozent auf bis zu 90 Prozent möglich.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann durch andere Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden. Diese sind im Förderantrag darzustellen. Ein Ersatz oder die Absenkung des Eigenanteils ist dabei nicht zulässig. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.
- 7.2 Bei länderübergreifender Förderung sind die Fördermodalitäten zwischen den obersten Fachbehörden und den jeweils zuständigen Ministerien festzulegen.

- 7.3 Zur Durchführung der Vorhaben erhaltene zweckgebundene finanzielle Leistungen von Dritten können zur Reduzierung des Eigenanteils herangezogen werden. Die zur Reduzierung des Eigenanteils herangezogenen Einnahmen Dritter sind im Förderantrag darzustellen.
- 7.4 Eigenleistungen in Form von Personalausgaben können im besonders begründeten Einzelfall für gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen dem Eigenanteil zugerechnet werden. Mindestens die Hälfte des Eigenanteils ist über finanzielle Mittel zu erbringen.
- 7.5 Im Rahmen der Förderung von Investitionen sind durch den Zuwendungsempfänger folgende Zweckbindungsfristen einzuhalten:
- a) mindestens zehn Jahre für Bauten und bauliche Anlagen oder
 - b) mindestens drei Jahre für sonstige Investitionen.
- Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen in Nummer 7.5 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.
- 7.6 Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Barrierefreiheit bei der Planung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift zu beachten sind.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in geeigneter Weise der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist Auskunft über die Betreibung und Nutzung der geförderten Objekte zu erteilen.
- 7.8 Bei der Auftragsvergabe an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass der Auftragnehmer an die Regelungen im Zuwendungsbescheid gebunden ist, sofern sie seinen unmittelbaren Auftrag betreffen.
- 7.9 Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Berichterstattung und Dokumentation über das Vorhaben - auch im Hinblick auf mögliche Veröffentlichungen - verpflichtet.
- 7.10 Dem Land ist nach § 31 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung, ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen, die mit Hilfe von Zuwendungen erarbeitet wurden, einzuräumen. Insbesondere kann das Land sich die Veröffentlichungen oder sonstige Verwertung der Ergebnisse ganz oder teilweise vorbehalten.

8. Verfahren

- 8.1 Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu nutzen, das auf den Internetseiten des zuständigen Ministeriums sowie bei der Serviceagentur Demografischer Wandel abrufbar ist:
- <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/> ,
- <https://www.serviceagentur-demografie.de/>
- 8.2 Anträge sind für das Folgejahr jeweils bis zum 30. September (Posteingang) des Vorjahres zu stellen. Eine Entscheidung über die vorliegenden Anträge trifft das zuständige Ministerium grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Stichtags im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung in Nummer 8.2 Satz 1 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

- 8.3 Der Antrag ist beim zuständigen Ministerium in einfacher Ausfertigung als Papierexemplar oder als Online-Antrag über folgenden Link einzureichen:

<https://thavelp.thueringen.de/thavelp/go/a/4800?c=bc> .

Bei der Zusendung eines Papierexemplares ist dem zuständigen Ministerium zusätzlich ein digitales Antragsexemplar zuzusenden. Die digitalen Antragsunterlagen sind mit dem Betreff „Antrag Förderung Regionalentwicklung/Demografie“ an folgende Adresse zu senden:

poststelle@tml.thueringen.de.

Die Einreichung weiterer Unterlagen (z. B. Konzepte, Pläne, Beschlüsse, Fotodokumentationen) als Anlagen ist zulässig und erwünscht. Soweit für die Bewertung des Antrags erforderlich, kann eine Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde oder das zuständige Ministerium erfolgen.

- 8.4 Bewilligungsbehörde für die Teile A und B ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- 8.5 Bewilligungsbehörde für den Teil C ist das zuständige Ministerium.
- 8.6 Die fachliche Prüfung wird durch das zuständige Ministerium vorgenommen. Dieses informiert in den Teil A und Teil B betreffenden Fällen die Bewilligungsbehörde schriftlich über das Ergebnis. Die formelle Prüfung des Förderantrages sowie die Durchführung aller weiteren Verfahrensschritte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 8.7 Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger.
- 8.8 Die betroffenen Gebietskörperschaften sind vom Antragsteller vorab über das geplante Vorhaben nach Teil A oder B zu informieren. Hierüber ist dem Förderantrag ein Beleg beizufügen. Sofern bereits vor Einreichung des Antrages eine Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaft/en vorliegt, ist/sind diese dem Antrag ebenso hinzuzufügen.
- 8.9 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Nachweispflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwendungsnachweis) besteht:

- a) innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nach Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO oder
- b) innerhalb von zwölf Monaten nach Durchführung des Vorhabens spätestens jedoch mit Ablauf des zwölften auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nach Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) der Anlage 3 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO.

Bei Anwendung der ANBest-Gk: Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

Bei Anwendung der ANBest-P: Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu erstellen. Der

Zwischennachweis ist als einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.5 der ANBest-P zu führen.

Die Nachweispflicht ist entsprechend der Nummern 6.2 bis 6.4 der ANBest-P oder für Zuwendungen an Gebietskörperschaften oder an Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften nach den Nummern 6.2 bis 6.5 der ANBest-Gk zu erfüllen.

- 8.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

9. Controlling

- 9.1 Zur Überprüfung des Förderverlaufs, der Effektivität der Förderung und der Wirkung des Finanzmitteleinsatzes (Zielerreichung) wird im für den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift zuständigen Ministerium ein Controlling gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO durchgeführt. Basis bilden die in Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift benannten Ziele und Zielindikatoren.
- 9.2 Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde erhoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Controlling erheblichen Daten nach näherer Bestimmung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

10. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für alle Geschlechter.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die „Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“ vom 9. November 2021 (ThürStAnz Nr. 49/2021, S. 1995) außer Kraft.

Erfurt, 10. Juni 2024



Susanna Karawanskij

Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft